

**BM.I** 

DVR:0000051

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXII. GP.-NR  
Zu 1968 /AB  
2004 -09- 07

zu 2055/J

GZ: 95.000/4405-III/1/b/04

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Öllinger,  
Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für  
Inneres betreffend „das Kostenrisiko bzw die  
Kostenübernahme von Gerichtsverfahren“

(Nr. 2055/J)

**DR. ERNST STRASSER**

Herrengasse 7

A-1014 Wien

TEL +43-1 53126-2352

FAX +43-1 53126-2191

Wien, am 7. September 2004

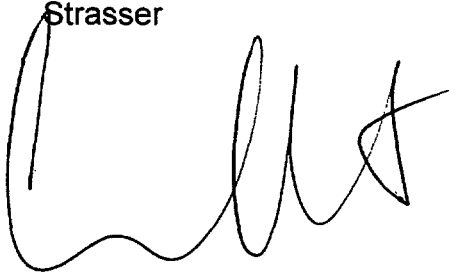
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anfragebeantwortung zu der im Betreff genannten Anfrage ist in Frage 6 ein redaktioneller Fehler enthalten. Ich erlaube mir daher, als Nachtrag zur Anfragebeantwortung die Berichtigung zu übermitteln.

Beilage

Strasser  




REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Andreas KHOL

Parlament  
A-1017 WIEN

DR. ERNST STRASSER  
HERRENGASSE 7  
A-1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ernst.strasser@bmi.gv.at

Wien, am 6. September 2004

DVR: 0000051

GZ 95.000/4404-III/1/b/04

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 9. Juli 2004 unter der Nummer 2055/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das Kostenrisiko bzw. die Kostenübernahme von Gerichtsverfahren.“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5:

Grundsätzlich ist das nicht der Fall.

Sollte sich im Zusammenhang mit der Ausübung meines Amtes eine derartige Situation ergeben, wird die Sachlage im Einzelfall zu prüfen sein.

Zu Frage 4:

Es sind keine Fälle im Sinne der Anfrage aufgetreten.

Zu Frage 6:

Die Generalprokuratur wird nicht informiert.

Wenn eine Klage die Funktion als Organ betreffen sollte, ist die Republik Österreich klagslegitimiert. Hinsichtlich deren grundsätzlichen Vertretung durch die Finanzprokuratur darf auf das Prokuraturgesetz hingewiesen werden.

In privaten Angelegenheiten herrscht selbstverständlich freie Anwaltswahl.

Zu Frage 7:

Nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes gilt der Grundsatz der Nichtversicherung.